Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: § 53 geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 297) in Verbindung mit §§ 22 bis 24, 43, 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 960) geändert worden ist und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG RP) vom 15. März 1991 (GVBI. S. 79), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 aufgehoben, § 13 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBI. S. 213) folgende Änderung der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) beschlossen:	Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 728) in Verbindung mit Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12.Februar 2021 (BGBI. I S. 226) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3.September 2019 (GVBI. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:	

Zum internen Gebrauch Stand 21.04.2021 Seite 1

## § 7 Kostenbeitragspflicht

(3) Steht für ein Kind trotz Rechtsanspruch kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung und wäre der Besuch der Kindertagesstätte gemäß § 13 Abs. 3 KiTaG vom Kostenbeitrag befreit, wird innerhalb der Öffnungszeiten (07:00 – 17:00 Uhr) der Kindertagesstätten kein Kostenbeitrag erhoben.

## § 7 Kostenbeitragspflicht

(3) Steht für ein Kind trotz Rechtsanspruch kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung und wäre der Besuch der Kindertagesstätte gemäß § 26 KiTaG vom Kostenbeitrag befreit, wird innerhalb der Öffnungszeiten (07:00 – 17:00 Uhr) der Kindertagesstätten kein Kostenbeitrag erhoben.

Keine grundlegende inhatliche Änderungen der Grundlagen sondern nur Anpassung an das neue KiTaG

## § 10 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

- (3) Zum Einkommen zählen ferner folgende steuerfreie Einkünfte:
  - 1. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. Mini-Job)
  - 2. Unterhaltszahlungen im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antragstellung
  - 3. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
  - 4. Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII

## § 10 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

(3) Als Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, im Übrigen finden u.a. §§ 82 ff SGB XII Anwendung.

Die ursprüngliche (und abschließende) Aufzählung der Einkommensarten ist zwischenzeitlich überholt. So zählen u.a. SGB II Leistungen nicht mehr als Einkommen in diesem Sinne (DiJuF-GutA Jamt 2014,80).

Da sich hier immer wieder entsprechende Änderungen ergeben können, erfolgt die Einkommensermittlung vorrangig auf Grundlage der §§ 82 ff SGB XII. Dies kann allerdings nicht abschließend aufgezählt werden, da es hierzu auch Änderungen bzw. Rechtsprechungen sowie Urteile gibt.

5. Krankengeld 6. Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld 7. Elterngeld 8. sonstige Entgeltersatzleistungen 9. Kindergeld und Kinderzuschlag 10. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung 11. Abfindungen ab dem Zuflussmonat auf 12 Monate verteilt 12. Auslandseinkünfte  § 11 Verfahrensregelungen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen  (2) Die in der "Erklärung zum Einkommen" gemachten Angaben über das maßgebliche Einkommen sind nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis trotz Aufforderung und Hinweis auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung (§§ 60 bis 67 SGB I) nicht	§ 11 Verfahrensregelungen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen  (2) Die in der "Erklärung zum Einkommen" gemachten Angaben über das maßgebliche Einkommen sind nachzuweisen.	Eine Festsetzung in die höchste Einkommensstufe scheidet grundsätzlich aus. Vielmehr ergibt sich das weitere Vorgehen aus § 97 a SGB VIII. Somit können nach erneuter Fristsetzung die erforderlichen Auskünfte u.a. direkt beim Arbeitgeber eingeholt werden. Eine Alternative zu dieser Grundlage eröffent auch die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes nach dem VwVG.
Festsetzung von Kostenbeiträgen  (2) Die in der "Erklärung zum Einkommen" gemachten Angaben über das maßgebliche Einkommen sind nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis trotz Aufforderung und Hinweis auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung (§§ 60 bis 67 SGB I) nicht	von Kostenbeiträgen  (2) Die in der "Erklärung zum Einkommen" gemachten Angaben über das maßgebliche	grundsätzlich aus. Vielmehr ergibt sich das weitere Vorgehen aus § 97 a SGB VIII. Somit können nach erneuter Fristsetzung die erforderlichen Auskünfte u.a. direkt beim Arbeitgeber eingeholt werden. Eine Alternative zu dieser Grundlage eröffent auch die Möglichkeit der
erbracht werden, wird der Kostenbeitrag entsprechend der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.		Festsetzung eines Zwangsgeldes nach dem VWVG.

§ 14 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) in der Fassung vom 20.12.2018 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) in der Fassung vom 13.11.2020 tritt mit Ablauf zum 30.06.2021 außer Kraft	